Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5754**

14. Wahlperiode 03. 04. 2001

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Hermann Gröhe, Peter Hintze, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

EU-Richtlinienvorschlag zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms überarbeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

von der EU-Kommission die Überarbeitung des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (KOM (2000) 303 endgültig vom 24. Mai 2000) nach Maßgabe der nachfolgenden Begründung einzufordern.

Berlin, den 3. April 2001

Wolfgang Bosbach
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Meinrad Belle
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Hermann Gröhe
Peter Hintze
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Ronald Pofalla
Hans-Peter Repnik
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

1. In Massenfluchtsituationen, die durch Krieg, Bürgerkrieg oder systematische Menschenrechtsverletzungen ausgelöst werden, sind die Asylsysteme der Aufnahmestaaten häufig überfordert. Die einschlägigen Asylregelungen mit Einzelfallprüfungen sind für solche Situationen ersichtlich die falschen Instrumente.

   Angesichts der Fluchtbewegungen von Angehörigen aus dem zerfallenen Jugoslawien hatte Deutschland bereits im Zuge des Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992 ein flexibles Aufnahmeverfahren für Bürgerkriegsflüchtlinge geschaffen (§ 32a AuslG). Es handelt sich um ein Schutzangebot neben der Genfer Konvention.

   Durch die Belastung der europäischen Staaten im Hinblick auf die Aufnahme kroatischer, bosnischer und später kosovarischer Flüchtlinge ist deutlich geworden, dass die Frage des Schutzes von Flüchtlingen, von denen viele nicht unter den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention fallen, eine gesamteuropäische Aufgabe geworden ist, in der europäische Solidarität sich konkretisieren muss.

   Deshalb begrüßt die Union das Anliegen des Richtlinienvorschlages, eine gerechte, europaweite Regelung zu schaffen, mit der auf Massenfluchtsituationen rasch kollektiv reagiert werden kann. Erforderlich ist ein flexibles, auf der Bereitschaft zu solidarischem Ausgleich basierendes Instrument. Es muss von vornherein klar sein, dass das Instrument rückkehrorientiert und die Aufnahme nur vorübergehend ist.

   Diesen Anforderungen wird der Richtlinienvorschlag nicht gerecht. Damit auch deutsche Interessen Berücksichtigung finden können, ist es erforderlich, dass die Bundesregierung in Brüssel eine Überarbeitung des Entwurfs durchsetzt.

2. Im Einzelnen sind folgende Regelungen überarbeitungsbedürftig:

   Qualifizierte Mehrheit für Ratsbeschluss zur Feststellung des Massenzustroms und zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes (Artikel 5, 6)
   Der Verzicht auf die Einstimmigkeit wird dann zu erheblichen Problemen führen, wenn sich die Flüchtlinge bereits im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden. In diesem Fall könnten die anderen Staaten die Feststellung des Massenzustroms und den Solidarausgleich verweigern (Artikel 25). Da abzusehen ist, dass diese Problematik vorrangig Staaten mit attraktiven Sozialsystemen betreffen wird, sollte die Bundesregierung auf Einstimmigkeit bestehen.

   Lastenteilung (Artikel 5, 25)
   Der Vorschlag sieht vor, dass die Flüchtlinge – gegen finanziellen Lastenausgleich – in den Mitgliedstaaten verteilt werden können, sofern sowohl der aufnehmende Staat zur Aufnahme als auch der Flüchtling bereit ist, sich in dem aufnahmebereiten Staat aufzuhalten (Prinzip der „doppelten Freiwilligkeit“).

   Das Prinzip der „doppelten Freiwilligkeit“ ist unter dem Gesichtspunkt der solidarischen und gerechten Lastenteilung nicht akzeptabel. Grund hierfür ist, dass hiernach Aufnahme und Solidarausgleich durch Verteilung nicht durch ein objektives, gesellschaftliche und soziale Aufnahmekapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigendes Verteilungssystem nach Quoten abgesichert sind. Daher ist das Ergebnis eines derartigen „pledging-Verfahrens“ letztlich abhängig vom freien Spiel der politischen Kräfte. Offensichtlich soll darauf vertraut werden, dass eine solidarische Lösung durch politischen Druck anderer Regierungen und der öffentlichen Meinung erreicht wird („Solidaritätsdruck“). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich,

warum sich Deutschland als einer der bedeutendsten Einzahler der Gemeinschaft vor dem Hintergrund seiner Vorerfahrung bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen auf ein System einlassen sollte, das weder Planungssicherheit noch Transparenz garantiert und von dem selbst der zuständige EU-Kommissar Antonio Vitorino sagt, er könne nicht garantieren, „dass es funktioniert“ (Süddeutsche Zeitung vom 14. März 2001). Solange sich die Mitgliedstaaten im Falle eines Massenzustroms weigern können, Flüchtlinge aufzunehmen und die Flüchtlinge sich das Land mit den besten sozialen Leistungen aussuchen können, wird es nicht zu einer Verteilung der Lasten kommen. Bis dahin kann auch von echter Solidarität unter den Mitgliedstaaten nicht die Rede sein. Echte Solidarität beeinhaltet auch die Bereitschaft zu Maßnahmen, die nicht nur eigenen Interessen dienen. Am Willen zur Umsetzung dieser Erkenntnis scheint es bei den meisten Mitgliedstaaten noch zu fehlen. Deshalb spielt es dann letztlich auch nahezu keine Rolle mehr, dass für die Aufnahmemaßnahmen im Falle eines Massenzustroms finanzieller Ausgleich aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds gezahlt werden soll – der zum einen ein viel zu niedriges Finanzvolumen hat und zum anderen ausschließlich von Nettozahlern getragen wird, unter denen Deutschland einer der Haupteinzahler sein wird. Bei realistischer Betrachtung sieht die Kommission somit eine Lastenteilung finanzieller Art vor. Diese berücksichtigt in keiner Weise gesellschaftliche und soziale Aufnahmekapazitäten. Aber auch der finanzielle Lastenausgleich ist letztlich eine Farce: Als einer der Haupteinzahler wird Deutschland im Wege des Lastenausgleichs das zuvor eingezahlte Geld zurückerhalten.

Eine angemessene und gerechte Lastenteilung unter den Mitgliedsländern erfordert einen konkreten Schlüssel darüber, welches Land im Notfall und für begrenzte Zeit wie viele Flüchtlinge aufnehmen muss. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass Familien nicht auseinander gerissen werden.

Rechtsansprüche auf Familienzusammenführung (Artikel 13)
Der Vorschlag gewährt Ansprüche auf Familienzusammenführung. Die Berechtigung zur Familienzusammenführung darf nur von einem dauerhaften Aufenthaltsrecht abgeleitet werden. Alles andere ist weder für die betroffenen Ausländer noch für die aufnehmenden Staaten sachgerecht. Die Regelung birgt deshalb die Gefahr, dass sie die Aufnahmesituation der Staaten weitgehend überfordern und damit die Aufnahmestaaten zu restriktiven Verhalten bewegen könnte. Aus diesem Grunde ist auch nicht denkbar, den Familienachzug im Wege von Ermessenvorschriften und nicht durch Ansprüche zu regeln. Familienzusammenführung kann bei vorübergehendem Schutz deshalb nur in humanitären Härtefällen zugelassen werden. Ist die Aufnahme vorübergehend und rückkehrorientiert, kann Familienzusammenführung erst nach Verfestigung des Aufenthaltsstatus, nämlich wenn der Schutz durch die Erteilung eines dauernden Aufenthaltstitels nicht mehr vorübergehender Natur ist, ermöglicht werden.

Zugang zum Asylverfahren (Artikel 16, 18)
Der Richtlinienentwurf stellt in Artikel 16 und 18 nicht hinreichend klar, dass vorübergehender Schutz und Asylverfahren nicht kumulativ wahrgenommen werden können. Der Richtlinienentwurf wird nur dann zu einer Entlastung des Asylsystems beitragen, wenn klargestellt wird, dass kumulative Individualprüfungsverfahren für die Dauer des vorübergehenden Schutzes ausgeschlossen sind.

Sicherzustellen ist darüber hinaus auch, dass ein Asylfolgeantrag dem Erfordernis des nach dem Richtlinienvorschlag zu gewährleistenden Zugangs zum Asylverfahren Rechnung trägt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333